

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und
Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 1

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;
Wiederholung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
sowie über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Surmühl, 7. Änderung“ 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung
des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Anbindung Thumbergweg“
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl. Nr. 177/T Gem. Straß;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl.Nr. 1695/T und 1732/1 Gem. Straß;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
1. Änderung Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“
für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring
erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die Änderung der
Widmung einer Straße – „Brandnerstraße“ 10

Stadt Laufen

19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

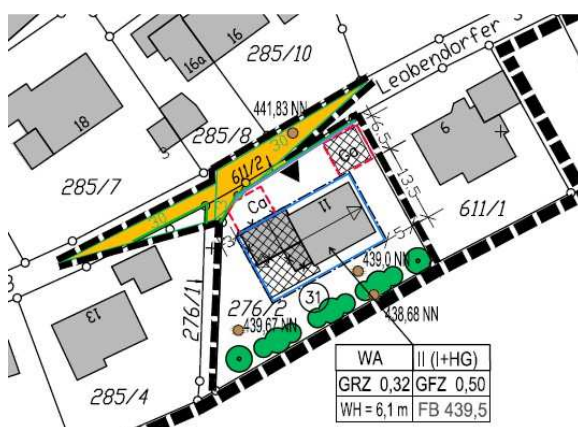
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 25.4.2017 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Umweltbezogene Informationen sind Bestandteil der Begründung, Stellungnahmen hierzu liegen nicht vor.

Mit dieser Änderungsplanung soll im Zuge der Nachverdichtung eine zusätzliche Wohneinheit auf der Bauparzelle Nr. 31 geschaffen werden. Der Planentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 23.3.2017 kann in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis 6. Juli 2017

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.



Laufen, den 19. Mai 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen; Wiederholung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen für 11 Teilbereiche in der Fassung vom 5.6.2015 wurde erstmals in der Zeit vom 22.7. bis 24.8.2015 öffentlich ausgelegt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.7. bis 17.8.2015 beteiligt. Die während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 3.11.2015, ergänzt in der Sitzung am 2.2.2016, abgewogen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Teilbereiche:

- 2.1 Herausnahme der Salzachbrücke bei Triebenbach;
- 2.2 Änderung der Nutzung im Bereich Landwirtschaftsamt – Schule – neue Polizei von Wohngebiet in Mischgebiet;
- 2.3 Streichung des denkmalgeschützten Ensembles „Obslaufen“;
- 2.4 Änderung Bereich ALDI in Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (Anpassung an Bebauungsplan);
- 2.5 Schaffung Baufläche Feuerwehr am Friedhof;
- 2.6 Änderung Bereich Schloss Laufen und Marienplatz von Wohngebiet in Mischgebiet zum Schutz bestehender Betriebe;
- 2.7 nachrichtliche Änderung einer Ökokontofläche im Bereich Dorfen, die im Bebauungsplan „Malerfeld“ eingesetzt wurde, in Ökokatasterflächen;
- 2.8 nachrichtliche Änderung von Ökokontoflächen im Bereich Esing, die in Bebauungsplänen eingesetzt wurden, in Ökokatasterflächen;
- 2.9 Anpassung an die erlassene Festlegungssatzung „Oberheining Ost“;
- 2.10 Ausweisung von Bauflächen im Bereich „Leobendorf-Süd“ zur Vorbereitung der Erweiterung der bestehenden Ortsabrundungssatzung für die Familie Thanbichler;
- 2.11 Ausweisung von Bauflächen für das künftige Baugebiet „Dammhausacker III“, um für die spätere Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Grundlage zu erhalten.

Nach dieser Beteiligung wurde der Plan in vier Teilbereichen ergänzt oder geändert. Für die betroffenen vier Teilbereiche wurde die Planung erneut vom 16.3. bis 15.4.2016 öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in diesem Zeitraum erneut durchgeführt. Diese Beteiligungen wurden auf die geänderten Bereiche und Teile begrenzt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 10.5.2016 vorgenommen, die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in derselben Sitzung festgestellt.

Anschließend wurden die Verfahrensunterlagen der Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land zur Genehmigung vorgelegt. Auf Grund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde die Genehmigung versagt, eine Wiederholung der Auslegung ist erforderlich. Es wurden keine weiteren Änderungen durchgeführt, sodass die Billigungsbeschlüsse vom 5.5.2015 für die Teilbereiche 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 sowie vom 3.11.2015, ergänzt in der Sitzung am 2.2.2016, für die Teilbereiche 2.2, 2.9, 2.10 und 2.11 angewendet werden.

Der nunmehr nicht mehr geänderte Planentwurf mit Begründung für die Teilbereiche 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 in der Fassung vom 5.6.2015 und für die Teilbereiche 2.2, 2.9, 2.10 und 2.11 in der Fassung vom 28.1.2016 kann in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis 6. Juli 2017

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar: Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Immissionsschutz), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Staatliches Bauamt Traunstein. Die städtebaulichen Auswirkungen durch die Änderungen von Gebietstypen auf Grund erfolgter Nutzungsänderungen werden präzisiert. Neue immissionsrechtliche Konflikte entstehen durch die Änderungen nicht bzw. werden sie in jeweils nachgeschalteten Satzungsverfahren aufgegriffen und abgehandelt. Durch bereits durchgeführte denkmalrechtliche Änderungen erfolgen nachrichtliche Anpassungen im Flächennutzungsplan, auf den jeweils aktuell geführten Denkmaltatlas wird Bezug genommen. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereiche Naturschutz sowie Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Immissionsschutz), Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Auswirkungen im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsregelung werden jeweils in nachgeschalteten Satzungsverfahren angewendet. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima, Tiere und Pflanzen.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereiche Naturschutz sowie Bauen und Planungsrecht), Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein. Bezug wird auf landwirtschaftliche Flächenknappheit und die Einbindung in das Landschaftsbild genommen. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild, Boden.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Wasserwirtschaftliche Belange werden überwiegend durch die Änderungen nicht berührt oder in nachgeschalteten Satzungsverfahren abgehandelt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Laufen, den 19. Mai 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 29.6.2015 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Rosenhof“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die denkmalgerechte Sanierung der beiden Hauptbaukörper, um diese wieder einer Nutzung zuzuführen. Im Weiteren soll nach der denkmalgerechten Sanierung die Errichtung eines Wohngebäudes ermöglicht werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans hat das Architekturbüro Hans Angerer, Köllererhofweg 4, A-5400 Hallein, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hans Angerer, Silberstraße 91, 83483 Bischofwiesen auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.5.2017 abgeschlossen wurde, den Planentwurf, die Begründung und den Umweltbericht geringfügig geändert und ergänzt.

Die Planung erstreckt sich jeweils auf Teilflächen der Flurnummern 1008, 1010, 1010/9, 1011, 1011/3 und 1026 der Gemarkung Salzberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarz, fett gestrichelt) ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 22.5.2017 gebilligte und zur verkürzten Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22.5.2017 liegt vom

7. Juni 2017 bis 23. Juni 2017

im Erdgeschoss (Foyer) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel dazu stehen die Informationen zum Abruf bereit unter:

<http://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene-satzungen-nach-baugb/rosenhof.php>

Zur Einsichtnahme liegen neben dem Planteil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung folgende umweltbezogene Informationen aus:

- Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, sowie ihrer jeweiligen Auswirkung bei Durchführung, bzw. Nichtdurchführung der Planung, Stand 22.5.2017
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Stand 22.5.2017
- Kontrollbericht Fledermausquartier, Stand 31.7.2016
- Schalltechnischer Untersuchungsbericht zur Verkehrslärmbelastung, Stand 24.5.2016

Im Weiteren liegt eine Stellungnahme des LRA BGL - FB 33 Naturschutz - zu den Themen Landschaftsschutzgebiet, Ausgleichsflächen und Fledermausquartier vor, die teilweise Anlass zu Änderungen der Entwurfsunterlagen gab.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Anregungen **nur noch zu den geänderten/ ergänzten Teilen** abgegeben werden. Hierzu wird bei der Auslegung eine tabellarische Übersicht beigefügt

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berchtesgaden, den 23. Mai 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Surmühl, 7. Änderung“

Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Surmühl“ wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.3.2017 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Landes Nr. 13 vom 28.3.2017, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Änderung soll, die bereits festgesetzte Gewerbehalle auf Fl. Nr. 1236/1 und 1236/10 der Gemarkung Oberteisendorf eine andere Lage erhalten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht erweitert.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Satzung, Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

vom 7. Juni 2017 bis 7. Juli 2017

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: www.markt.teisendorf.de erfolgen.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt somit kann das Verfahren im sog. vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 7. Juni 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Anbindung Thumbergweg“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.4.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Anbindung Thumbergweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Berchtesgadener Landes, Nr. 16 vom 18.4.2017, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln ortsüblich bekannt gemacht. Zwischenzeitlich wurden die Entwürfe zu den Planunterlagen fertig

gestellt und vom Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 17.5.2017 gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, beschlossen.

Planungsziel ist die Errichtung einer direkten Anbindung der Straße von Thumberg an die B 304. Hierdurch soll eine Entlastung des Dorfgebietes von Oberteisendorf vom Schwerlastverkehr erfolgen, der durch die westlich von Oberteisendorf gelegene Kiesgrube verursacht wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den unmittelbaren Umgriff der geplanten Straße westlich von Oberteisendorf. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch Abbuchung von 10.835 Punkten vom gemeindlichen Ökokonto. Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan integriert.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte und zur Auslegung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.3.2017 und die, nach Einschätzung des Marktes Teisendorf, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und relevanten Gutachten, liegen in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis 7. Juli 2017

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig findet die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bewertung der Schutzgüter Mensch, Lärm, Boden, Arten und Lebensräume, Wasser, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Luft und Klima im Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage des Marktes Teisendorf www.markt.teisendorf.de unter Meine Gemeinde / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, ab hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 7. Juni 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl. Nr. 177/T Gem. Straß; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 3.8.2015 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit der Ortsergänzungssatzung soll ein einzelnes Außenbereichsgrundstück, Fl. Nr. 177 TF am westlichen Ortsrand von Straß, in den Innenbereich im Sinne des § 34 Abs.1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt ist. Mit Ortsergänzungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Nebengebäude ermöglicht werden.

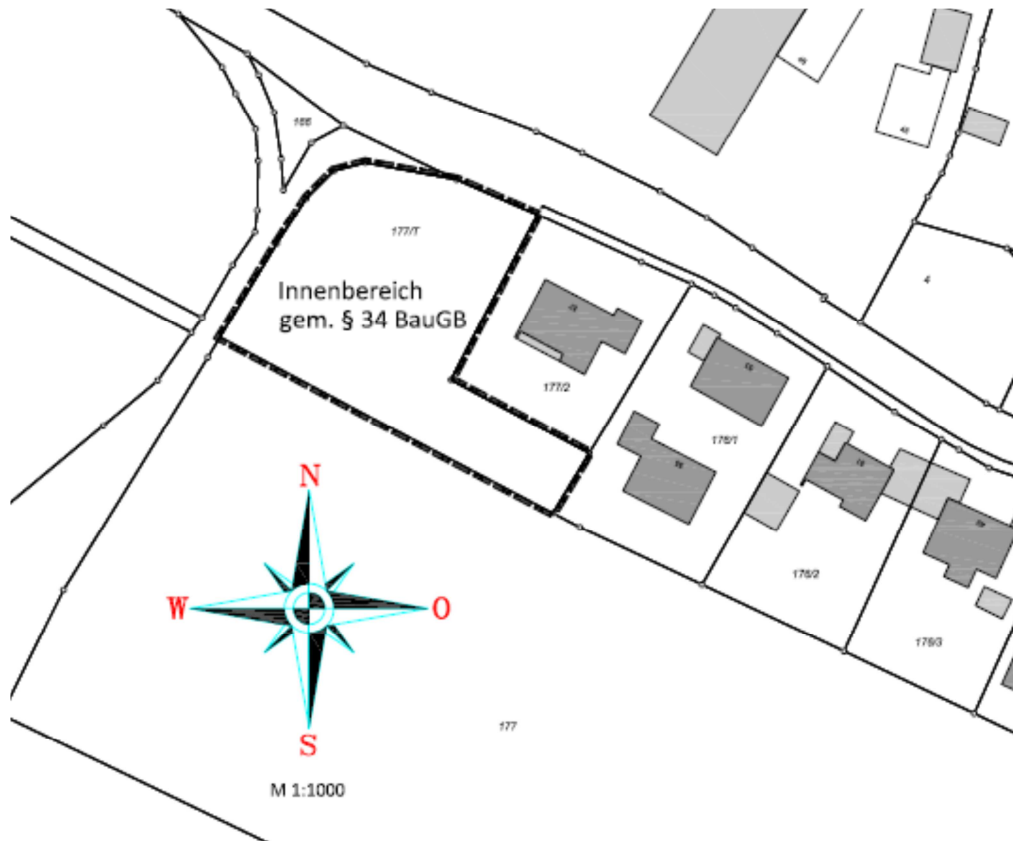
Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß §§ 3 und 4 Abs.1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf in der Fassung vom 19.5.2017 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit von

7. Juni 2017 bis 7. Juli 2017

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Mitterfelden, den 24. Mai 2017
Gemeinde Ainning

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl.Nr. 1695/T und 1732/1 Gem. Straß; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 6.6.2016 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit der Ortsergänzungssatzung sollen zwei einzelne Außenbereichsgrundstück, Fl. Nr. 1732/1 und 1695/T am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Thundorfer Mühle, in den Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt ist. Mit Ortsergänzungssatzung soll jeweils die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage ermöglicht werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß §§ 3 und 4 Abs.1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf in der Fassung vom 19.9.2016 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis 7. Juli 2017

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainning.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Mitterfelden, den 24. Mai 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 5.12.2016 den Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring zu erweitern und zu ändern. In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 13.2.2017 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange behandelt. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.2.2017 den überarbeiteten Entwurf der RRP und Partner gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, ist eine geringfügige Überarbeitung der Planung notwendig. Daher beschloss der Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 22.5.2017 den überarbeiteten Planentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB neuerlich, verkürzt auszulegen.

Der geänderte Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 22.5.2017 liegt in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis 23. Juni 2017

erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 24. Mai 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“

Mit Beschluss vom 9. Mai 2017 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9. Mai 2017 des Architekten Armin Riedl aus Surheim.

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 24. Mai 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die Änderung der Widmung einer Straße – „Brandnerstraße“

Die in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Ortsstraße „Brandnerstraße“ wird mit Wirkung vom 1.6.2017 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Es handelt sich hier um die gesamte Fl. Nr. 17/3 Gemarkung Königssee.

Die Umwidmung der Straße „Brandnerstraße“ beginnt ab der Abzweigung von der „Richard-Voß-Straße“ (Brandnerbrücke) und endet an der Einmündung in die Jennerbahnstraße auf Höhe der Anwesen „Jennerbahnstr. 17“ und „Jennerbahnstr. 19“.

Die Länge der Umwidmung beträgt 326 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 24. Mai 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
